

Ansprüche von Hinterbliebenen

Worum geht es?

Mit diesem Merkblatt werden Sie über Ansprüche informiert, die Ihnen als Hinterbliebene/r (Witwe/r, Lebenspartner/in oder Waise) einer oder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten zustehen können. Rechtsgrundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ist das Hessische Beamtenversorgungsgesetz (§§ 22-34 HBeamtVG).

Welche Leistungen kann ich als Hinterbliebene/r erhalten?

Die Leistungen der Hinterbliebenenversorgung sind:

- die Bezüge für den Sterbemonat
- das Sterbegeld
- das Witwen- oder Witwergeld
- die Witwen- oder Witwergeldabfindung
- das Waisengeld
- der Unterhaltsbeitrag für Witwen, Witwer und Waisen

Bleiben die Bezüge für den Sterbemonat bestehen?

Die für den Sterbemonat gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge werden nicht zurückgefordert. Sie verbleiben den Hinterbliebenen bzw. Erben und zählen zum Nachlass.

Erhalte ich ein Sterbegeld?

Die Zahlung eines Sterbegeldes dient dazu, einen Beitrag zu den Kosten der Bestattung des Verstorbenen zu leisten und die Umstellung auf die veränderten Lebensverhältnisse (z. B. Weiterzahlung von Miet- und Unterhaltskosten, anderweitige finanzielle Verpflichtungen) zu erleichtern.

Das Sterbegeld wird grundsätzlich in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat erhaltenen Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge (ohne Sonderzahlung) gezahlt.

Ansprüche von Ehegatten und Kindern des/der Verstorbenen (§ 23 Abs. 1 HBeamtVG)

Verstirbt eine Beamtin/ein Beamter im aktiven Dienst, eine Beamtin/ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter oder eine versorgungsberechtigte entlassene Beamtin/ein versorgungsberechtigter entlassener Beamter, erhält die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner oder ein Kind der/des Verstorbenen Sterbegeld.

Ansprüche von Verwandten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 HBeamtVG)

Sind weder Ehegatte noch Kinder vorhanden, so kann das Sterbegeld auf Antrag an folgende Personen gezahlt werden, sofern sie zur Zeit des Todes der versorgungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die Verstorbene/der Verstorbene ganz oder überwiegend für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgekommen ist:

- Verwandte der aufsteigenden Linie (z. B. Eltern und Großeltern)
- Geschwister
- Geschwisterkinder
- Stiefkinder

Ansprüche von sonstigen Personen, die Bestattungskosten getragen haben (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 HBeamtVG)

Sind weder Ehegatte und Kinder noch Verwandte oder sonstige anspruchsberechtigte Personen vorhanden, so können der Person/den Personen, der/die die Kosten der Bestattung übernommen hat/haben, auf Antrag ein Sterbegeld gezahlt werden (sog. Kostensterbegeld). Die Höhe des Kostensterbegeldes ist auch hierbei auf das Zweifache der im Sterbemonat zustehenden Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge begrenzt. Die entstandenen Kosten sind anhand von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu belegen. Leistungen Dritter (z. B. Sterbegeldversicherungen o. ä.) können den Anspruch mindern.

Habe ich Anspruch auf Witwen-/Witwergeld (§§ 24, 25 HBeamtVG)?

Als Witwe/Witwer einer aktiven Beamtin/eines aktiven Beamten, einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten und unter bestimmten Voraussetzungen einer/eines verstorbenen Beamtin/Beamten auf Probe haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Witwen-/Witwergeld. Dies gilt nicht

- bei einer Ehedauer von weniger als 3 Monaten, es sei denn, es handelt sich beispielsweise um einen Unfalltod,
- wenn die Ehe erst nach Ruhestandsbeginn geschlossen wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die

Regelaltersgrenze nach § 33 Hessisches Beamtengesetz erreicht hatte (in diesen Fällen besteht ggf. Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag) oder

- wenn der Tod durch die Witwe oder den Witwer vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Berechnungsgrundlage ist das Ruhegehalt, das die Verstorbene/der Verstorbene im Sterbemonat erhalten hat. Ist die Beamtin/der Beamte im aktiven Dienst verstorben, wird für die Berechnung unterstellt, dass sie/er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Das hieraus berechnete Ruhegehalt wird der Berechnung des Witwen-/Witwergeldes zugrunde gelegt.

Es beträgt hiervon:

- **60 %** bei Eheschließungen vor dem 01.01.2002, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist
- **55 %** bei Eheschließungen vor dem 01.01.2002, wenn kein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist
- **55 %** bei Eheschließungen ab dem 01.01.2002

Beträgt das Witwen-/Witwergeld 55 %, ist dieser Prozentsatz durch eine der Witwe/dem Witwer zuzuordnenden und nachgewiesenen Kindererziehungszeit (je nach Anzahl der Erziehungsmonate) bis auf 60 % zu erhöhen.

Erhalte ich eine Witwen-/Witwerabfindung (§ 26 HBeamtVG)?

Im Falle der Wiederverheiratung oder der Neubegründung einer Lebenspartnerschaft verliert die Witwe oder der Witwer ihren/seinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Es wird jedoch eine Abfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des letzten Versorgungsbezuges gezahlt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung kann wieder aufleben, wenn die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft nach der Wiederverheiratung aufgelöst wird.

Habe ich einen Anspruch auf Waisengeld (§ 29 HBeamtVG)?

Waisengeldberechtigt sind grundsätzlich minderjährige, leibliche Kinder oder Adoptivkinder einer/eines verstorbenen aktiven Beamtin/Beamten auf Lebenszeit oder einer/ eines Ruhestandsbeamtin oder -beamten. Unter bestimmten Voraussetzungen erfasst der Waisengeldanspruch auch Kinder einer/eines verstorbenen Beamtin/Beamten auf Probe.

Berechnungsgrundlage ist auch hier das Ruhegehalt, das die Verstorbene/der Verstorbene im Sterbemonat erhalten hat. Ist die Beamtin/der Beamte im aktiven Dienst verstorben, wird für die Berechnung unterstellt, dass sie/er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Das hieraus berechnete Ruhegehalt wird dem Waisengeld zugrunde gelegt. Das Waisengeld beträgt hiervon für Halbweisen 12 % und für Vollweisen 20 %.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Waisengeld voraussetzungslos gezahlt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld auf Antrag u. a. gewährt, wenn:

- die Waise einer Schul- oder Berufsausbildung oder einem Studium nachgeht
- bei der Waise eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt, die dafür ursächlich ist, dass sie den notwendigen Lebensbedarf nicht durch eigene Mittel decken kann
- wenn die Waise ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen freiwilligen oder anderen Dienst im Ausland (im Sinne des § 14 b Zivildienstgesetz) oder Bundesfreiwilligendienst ableistet
- sich die Waise in einer Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet, zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder einem anderen geregelten Freiwilligendienst befindet

Weitere Informationen hierzu können Sie dem Merkblatt Waisengeld entnehmen.

Erhalte ich einen Unterhaltsbeitrag (§§ 27,28 HBeamtVG)?

Sind Sie Witwe/Witwer oder Waise und erfüllen weder die Voraussetzungen für die Zahlung von Witwen-/ Witwergeld noch für Waisengeld, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Der Unterhaltsbeitrag ist eine Versorgungsleistung, die zum Lebensunterhalt beitragen und ggf. bestehende Härten ausgleichen soll. Bei der Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt, sind insbesondere Ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Bitte legen Sie folgende Unterlagen in Kopie vor:

- für die Zahlung von Sterbegeld an Ehegatten -oder Lebenspartnern
 - Heirats-/Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunde
- für die Zahlung von Sterbegeld an ein Kind
 - Geburtsurkunde der Kinder und Sterbeurkunde
- für die Zahlung von Sterbegeld an Verwandte und sonstige Personen
 - Nachweis des Verwandtschaftsgrades (z. B. Abschrift aus dem Familienbuch), der häuslichen Gemeinschaft (z. B. Haushaltsbescheinigung des

Einwohnermeldeamtes), der gemeinsamen Lebensführung (z. B. Zahlungsnachweise, Kontoauszüge) und Sterbeurkunde

- für die Zahlung von Kostensterbegeld (Bestattungskosten)
 - Originalrechnungen über die Kosten der Bestattung sowie Zahlungsnachweise (z. B. Quittungen, Kontoauszüge) und Sterbeurkunde
- für die Zahlung von Witwen-/Witwergeld
 - Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde und Sterbeurkunde
 - ggf. Unterlagen über Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen
 - ggf. Unterlagen über Hinterbliebenenrenten
 - für den Fall, dass lediglich ein Prozentsatz von 55 % maßgeblich ist, werden Angaben und Nachweise über die der Witwe/dem Witwer bereits zugeordneten Kindererziehungszeiten (z. B. in Form eines Versicherungsverlaufes der Deutschen Rentenversicherung) benötigt
- für die Zahlung einer Witwen-/Witwerabfindung
 - Urkunde über neue Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft
- für die Zahlung von Waisengeld
 - Geburtsurkunde der Kinder und Sterbeurkunde
 - wenn die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat: zusätzlich einen formlosen Antrag, Nachweise über die aktuelle Schul- und Berufsausbildung oder Studiennachweise, ggf. Unterlagen über Waisenrenten
 - bei Vorliegen einer Behinderung: Nachweis über den Eintritt und Grad der Behinderung
- für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages
 - Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde, Sterbeurkunde, Nachweise über jegliche Einkünfte (aus Beschäftigung, Selbständigkeit, Rentenzahlungen o. ä.)

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und erfasst aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten.

Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift: Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,
34112 Kassel

E-Mail: versorgung@rpk.hessen.de

Homepage: <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: Januar 2022